## Satzung

# Über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der öffentlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Adelsried (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Adelsried erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI. S 264), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBI. S. 449), folgende Satzung:

#### Inhalt

- I. Allgemeine Vorschriften
  - § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
  - § 2 Gebührenschuldner
  - § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- II. Gebührenhöhe
  - § 4 Grabgebühren
  - § 5 Bestattungsgebühren
  - § 6 Friedhofspflegegebühr
  - § 7 Sonstige Gebühren
- III. Schlussbestimmungen
  - § 8 Inkrafttreten
- I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Folgende Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Friedhofspflegegebühr
  - d) Sonstige Gebühren

#### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat

- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der Leistung
  - b) im Fall des § 2 Buchstabe b) mit der Genehmigung des Antrags
  - c) im Fall des § 2 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung
  - d) im Fall des § 2 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### II. Gebührenhöhe

#### § 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr ist im Voraus auf die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen nach Maßgabe der Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der öffentlichen Bestattungseinrichtung (Friedhofssatzung) oder der sie ersetzenden Bestimmungen zu entrichten.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts möglich.
- (3) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr

a) für eine Einzelgrabstätte (1 Tieferlegung)	20,00€
b) für eine Doppelgrabstätte (2 Tieferlegungen)	25,00€
c) für eine Urnenerdgrabstätte mit Zweifachbelegung	13,00€
d) für eine Urnenerdgrabstätte mit Vierfachbelegung	18,00€
e) für eine Urnennische in der Urnenwand	45,00€

- (4) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Die Grabgebühren erhöhen sich für vorhandene Fundamente bei der erstmaligen Vergabe der Grabstätte bzw. des Nutzungsrechts um einen Festbetrag bei einer

a)	Einzelgrabstätte um	52,00€
b)	Doppelgrabstätte um	110,00€
c)	Urnenerdgrabstätte mit Zweifachbelegung um	44,00€
d)	Urnenerdgrabstätte mit Vierfachbelegung um	87,00€

(6) Bei erstmaliger Vergabe einer Urnennische bzw. des Nutzungsrechts hierfür entsteht folgende Gebühr für die Abgabe einer

a)	Granitverschlussplatte	260,00€
b)	Glasverschlussplatte	185,00€

#### § 5 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden erhoben wie folgt:

1.	Benutzung des Leichenhauses	36,00 €
2.	Betreuungsgebühr sowie Reinigung der Leichenhalle	45,00€
3.	Schließdienst Montag – Freitag 8 – 17 Uhr	30,00 €
4.	Schließdienst außerhalb der Dienstzeit	50,00 €
5.	Aufbahrung einer Leiche	10,00€
6.	Bestattung einschl. Öffnen und Schließen des Grabes sowie	
	Erstellung eines Grabhügels bei einer Tiefe bis 1,79 m	260,00€
7.	Bestattung einschl. Öffnen und Schließen des Grabes sowie	
	Erstellung eines Grabhügels bei einer Tiefe bis 2,20 m	300,00€
8.	Versenken des Sarges (4 Träger)	167,00 €
9.	Bestattungsdienst bei Urnen bei einer Tiefe bis 0,50 m (1 Träger)	80,00€
10.	Kinderbestattungen bis 7 Jahre einschl. Öffnen und Schließen	
	des Grabes inkl. Träger	220,00 €
11.	Verwendung eines Erdcontainers	50,00€
12.	Stellung von Schalmaterial	30,00€
13.	Regiearbeiten im Friedhof auf Anordnung der Gemeinde pro Std.	20,00€
14.	Tieferlegung von Leichenresten nach Ablauf der Ruhefrist	20,00€
	(tiefer als 2,20 m)	
15.	Für eine Exhuminierung oder Umbettung entstehen Kosten einer n	ormalen Beisetzung
	und zusätzlich ein Zuschlag in Höhe von	150,00€
	Zuschläge für Samstag:	
16	Grah öffnen (Normalgrah)	50 00 £

16. Grab öffnen (Normalgrab)	50,00€
17. Grab öffnen (Tiefgrab)	50,00€
18. Grab schließen	50,00€
19. Sargbeisetzung	50,00€
20. Urnenbeisetzung	50,00€

Für vorbereitende Arbeiten beim Grab öffnen, Schutzmaßnahmen für die Nachbargräber, die Säuberung der Wege fallen keine gesonderten Gebühren an.

### § 6 Friedhofspflegegebühr

- (1) Für die Pflege der Friedhofsanlage, die Abgabe von Wasser und die Beseitigung der Abfälle im Friedhof erhebt die Gemeinde eine Friedhofspflegegebühr. Diese ist von den Nutzungsberechtigten an Grabstätten jährlich einmal zu entrichten, wenn das Nutzungsrecht zum 1. Juli des Jahres besteht.
- (2) Die Friedhofspflegegebühr beträgt pro Grabstätte 45,00 €.

#### § 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 13,00 €.
- (2) Bei sonstigen vom Nutzungsberechtigten veranlassten Amtshandlungen werden Verwaltungskosten nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis berechnet.
- (3) Müssen beim Ausheben des Grabes Grabmale, Einfassungen und Grabzubehör entfernt werden, so hat der Grabnutzungsberechtigte die Kosten selbst zu tragen.
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

#### III. Schlussbestimmungen

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 11.11.1999, die 1. Änderungssatzung vom 10.10.2014 und die 2. Änderungssatzung vom 01.06.2017 außer Kraft.

Adelsried, den 12.12.2018

Erna Stegherr-Haußmann

1.Bürgermeisterin